

Franckesche Stiftungen zu Halle

Der Mädchenspiegel oder Lesebuch für Töchter in Land- und Stadtschulen

Reinhardt, Justus Gottfried

Halle, 1794

VD18 10175202

138. Die Gewissenlosigkeit.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190577

138. Die Gewissenlosigkeit.

Ein reiches Mädchen wurde von einem Wittwer, der zwey Kinder hatte, um die Ehe angesprochen. Der Vater dieses Mädchens war es auch zufrieden, nur mit der Bedingung, wenn der Wittwer hundert Thaler baar Geld hätte. Er für sich hatte nun nicht so viel; weil aber dem Mädchen viel an seiner Person gelegen war, so gab sie ihm den Rath, seine Kinder um einen Theil ihres Mutterguts zu betrügen. Das that er, und vergab mit Hülfe seiner Braut des Abends vorher, als er bey den Gerichten Richtigkeit mit seinen Kindern machen, und den Nachlaß seiner verstorbenen Frau beschwören sollte, hinter dem Dorfe einen Beutel mit hundert Thalern. Denn, sagte die Braut, in ihrer thörichten Einfalt, welches er auch glaubte, nun könnte er sicher schwören, daß er nichts mehr hätte, als was er angäbe, weil er doch nichts mehr im Hause hätte. Aber als er geschworen hatte, und nun sein Geld wieder holen und Verlöbniß halten wollte, da war das Geld weg, denn ein in den Hecken liegender Bettler hatte zugesehen, und war des Nachts mit dem Gelde davongegangen. Er lief eiligst zu seiner Braut, und glaubte, sie hätte es im Scherz weggenommen; als sie es aber leugnete, ward er unwillig, und sie gerietten in den heftigsten Streit, der sich mit großer Verbitterung endigte. Sie wollte ihn nun nicht heirathen, sondern verklagte ihn,